

gestattet sei, nach Belieben Reiche zu übertragen oder über die weltliche Bestrafung von Königen oder Landesfürsten zu Gericht zu sitzen und sie ihrer Herrschaft zu berauben. Denn mag ihm auch nach Recht und nach der Sitte unserer Vorfahren unsere Weihe zustehen, so steht ihm doch ebensowenig eine Beraubung oder Absetzung zu wie irgendwelchen Prälaten in Königreichen, die ihre Könige herkömmlich weihen und salben. Aber angenommen, er habe eine solche Gewalt, gehört es zur Vollkommenheit seiner Gewalt, daß er keinerlei Rechtsordnung gegen die zu beobachten braucht, die, wie er behauptet, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind?¹ . . . Er behauptet, alles sei gerichtsfundig, von dem wir offen erklären, es sei nicht gerichtsfundig, und es wird durch keine Namen gesetzmäßiger Zeugen als gerichtsfundig erwiesen. . . . Möge Deine Weisheit also darauf achten, ob besagtes Urteil, das von Rechts wegen ungültig ist wie der ganze Prozeß, wie zu unserm, so zu aller Könige, Fürsten und weltlicher Gewalten Verderben beachtet werden muß, ein Urteil, das keiner unsrer deutschen Fürsten, von denen unsere Erhebung wie unsere Erniedrigung abhängt, durch seine Gegenwart oder seinen Rat bekräftigt hat. Möge sie noch etwas andres beachten: was für ein Ausgang nämlich nach diesen Anfängen zu erwarten ist. Mit uns wird angefangen, aber Deine und der andern Fürsten Würde wird ohne Zweifel mit Füßen getreten. Dein Recht verteidigst Du also in unsrer Sache und sorgst für Deine und Deiner Erben Zukunft.

c) Innocenz IV. Schreiben an die Fürsten Deutschlands 1246.

Mon. Germ. Const. II, 454.

Den Erzbischöfen und andern edlen Männern, den Fürsten Deutschlands, die das Recht haben, den König der Römer zu wählen, der später zum Kaiser zu befördern ist. — Da unser geliebter Sohn, der edle Herr, Landgraf von Thüringen, zur Ehre Gottes und zum Schutze der Kirche und der christlichen Religion bereit ist, die Verwaltung des Reichs zu übernehmen, so ermahnen und bitten wir eure Gesamtheit, indem wir es euch eindringlichst auftragen und bei der Vergebung eurer Sünden befehlen, daß ihr, da das Reich gegenwärtig, wie bekannt, erledigt ist, einmütig und ohne Verzug ebendiesen Landgrafen zum Könige der Römer, der später zum Kaiser zu befördern ist, wählet. . . .

3. Zeitgenössische Urteile über Friedrich II.

Mon. Germ. Epist. saec. XIII. 1, 646 ff.

a) Schreiben Gregors IX. an den Erzbischof von Reims 1239.

Es steigt aus dem Meere das Tier der Lästung², voll von Namen, das . . . seinen Rachen öffnet zu Lästungen des göttlichen Namens. . . . Betrachtet Haupt, Mitte und Ende dieses Ungeheuers, Friedrichs, des sogenannten

¹ Wegen der Nichtbeachtung der Rechtsformen hatte im Namen des Kaisers Thaddäus von Sueffa, kaiserlicher Grohhofrichter, auf dem Konzil von vornherein jedes Urteil gegen den Kaiser für nichtig erklärt und von ihm an den zukünftigen Papst und an ein allgemeines Konzil appelliert. ² Apokalypse 13, 1.